



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 29.03.2018

Nr. 6

S. 1 - 12

Inhaltsverzeichnis

- **Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße)**
- **Bebauungsplan Nr. 317
(Bereich Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)
Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 285
(Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)
Satzungsbeschluss**
- **Widmung der Straße "Auf der Brey" für den öffentlichen Verkehr**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken im Wege der Anpassung für den Bereich des

Bebauungsplanes Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 35 der Stadt Dinslaken am 21.12.2017.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bereich und Inhalt der Berichtigung ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

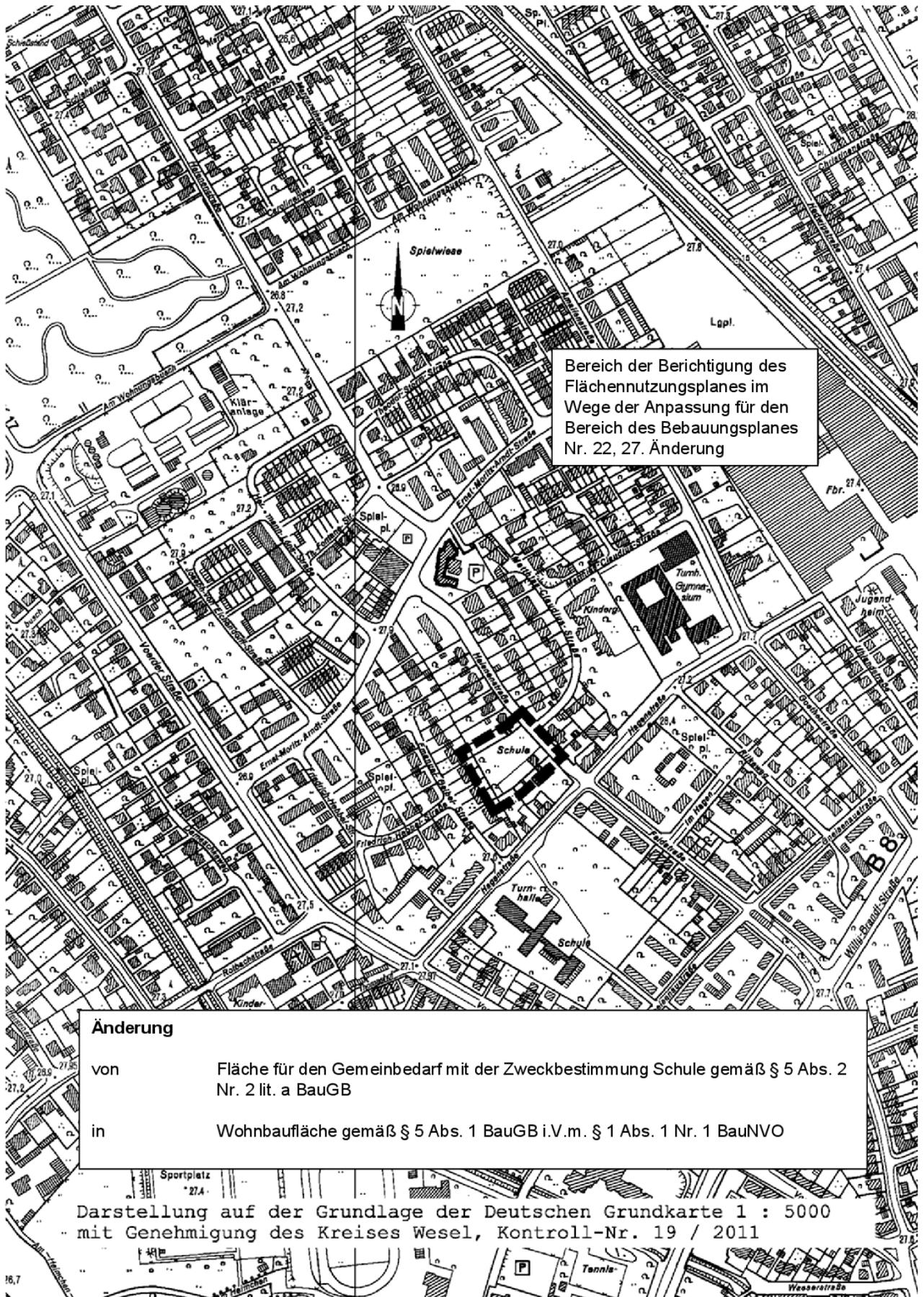
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 28.03.2018

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.03.2018 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 317 (Bereich Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 28.03.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz

Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 317 (Bereich Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 317 einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 317 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 317 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde. Der Landschaftsplan stellt in der Festsetzungskarte 2 den großräumigen Ackerflächenverbund als Maßnahmenraum M 16 dar. Schwerpunkt der Entwicklung ist die Anreicherung der ackerbaulich geprägten strukturarmen Offenlandschaft. Vorrangig sollen zur Verbesserung des Biotopverbundes und des Landschaftsbildes Baumreihen, Hecken, Feldraine und Krautsäume angelegt und vorhandene Streuobstwiesenbestände ergänzt werden. Gesetzlich geschützte Biotopkomplexe oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

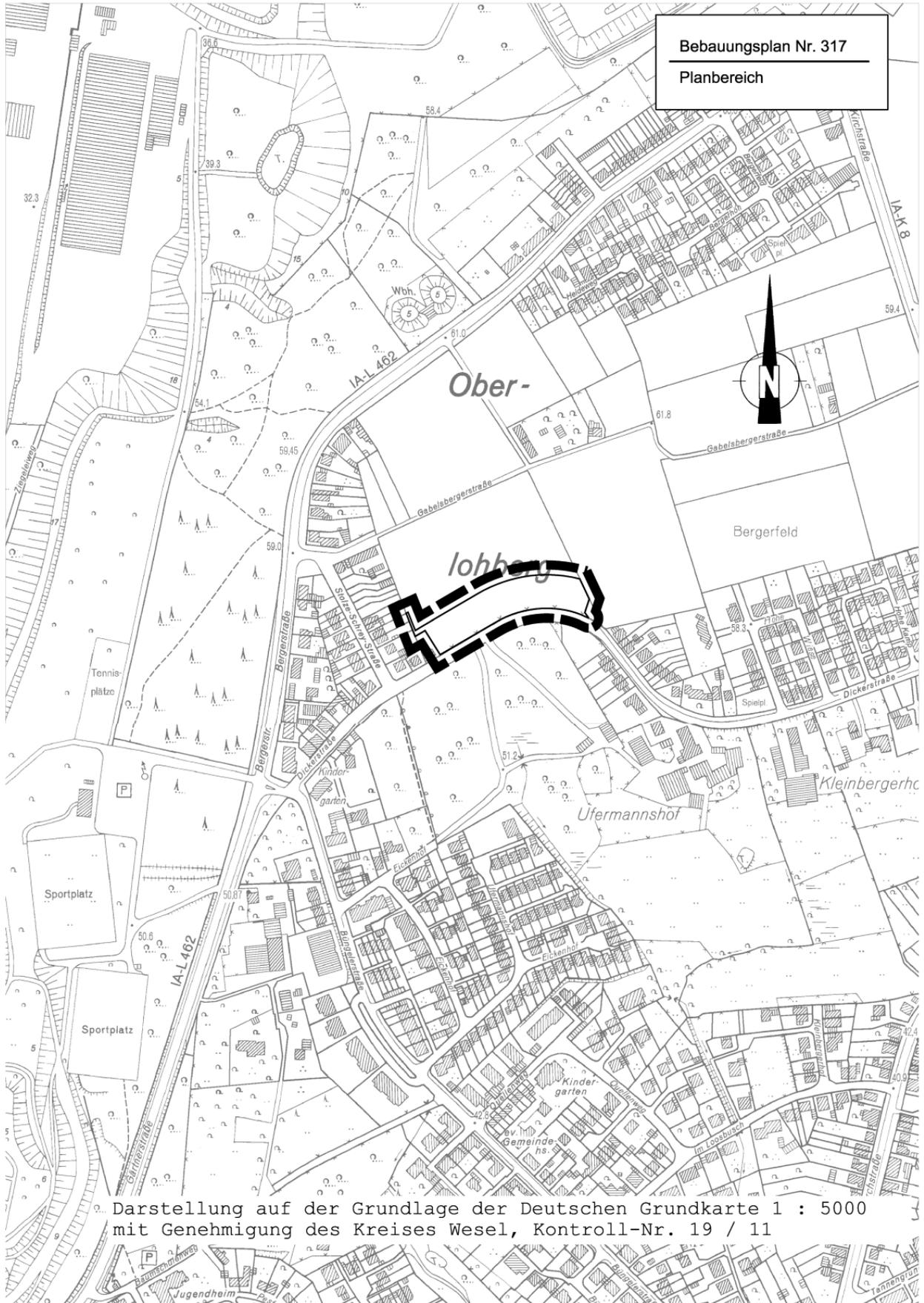
Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 28.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 11

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 20.03.2018 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 285 (Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze
Duisburg)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 28.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 285 (Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 285 einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur, Landschaft und Wald wird auf einer externen Fläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ausgeglichen. Auf dem nördlich gelegenen Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite der Hans-Böckler-Straße, Gemarkung Dinslaken, Flur 59, Flurstücke 257 und 769, wird eine Fläche von rund 19.000 m² als neue Waldfläche entwickelt und langfristig gesichert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 285 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 285 mit Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

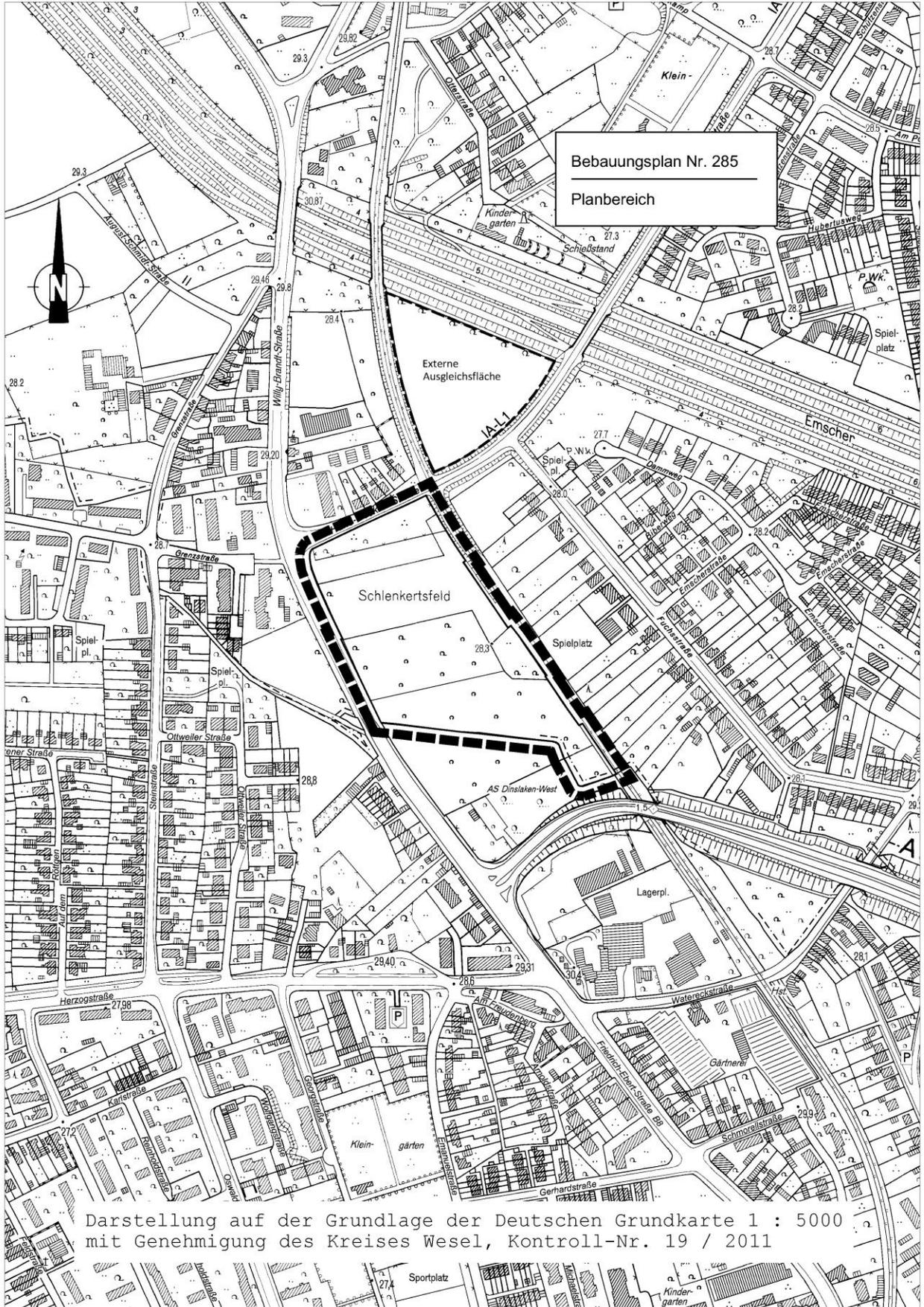
Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 28.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Widmung einer Straße

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straßenfläche gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Stichstraße „Auf der Brey“
Gemarkung Dinslaken, Flur 70, Flurstücke 325, 540, 543, 545, 553 und 549

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmete Fläche ist aus einem Plan ersichtlich, der während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Fachdienst Anliegerbeiträge und Vergabestelle, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, zur Einsicht offen liegt.

Dinslaken, 28.03.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

